

# Menschen Daten Fakten

## Die Laufbahn des Lehrpersonals

### Teil I – Wechsel ins unbefristete Arbeitsverhältnis

**Der Wechsel einer Lehrperson von einem befristeten Arbeitsverhältnis in ein zeitlich unbefristetes ist allgemein als „Aufnahme in die Stammrolle“ bekannt. Mit dem Wechsel ändern sich einige Aspekte des Arbeitsverhältnisses.**

Dieser Wechsel tritt ein, wenn eine Lehrperson von der vordersten Position in der Rangliste auf eine freie Stelle im Stellenplan der Grundschule oder auf eine freie Stelle in einer Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule rückt. Während die Besoldung einer Supplentin oder eines Supplenten auch im Laufe vieler Dienstjahre unverändert bleibt, bringt der Übergang in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis u. a. auch ein besseres Gehalt mit sich. Dabei wird zum einen die bereits erworbene Berufserfahrung berücksichtigt

– in der sogenannten „Anerkennung der außerplanmäßigen Dienste“; zum anderen bringt der Beginn der sogenannten „Laufbahnenentwicklung“ Gehaltserhöhungen mit sich.

---

#### Die Bestätigung des unbefristeten Arbeitsvertrages

Die Lehrperson, die in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis aufgenommen wird („Bestätigung in der Stammrolle“), muss ein Probejahr und in der Regel auch ein Berufsbildungsjahr ableisten. Das Probejahr ist gültig, wenn die Lehrperson wenigstens 180 Tage Dienst leistet. Das Dienstbewertungskomitee und die Schulführungskraft bewerten das Probe- und Berufsbildungsjahr der Lehrperson und entscheiden darüber, ob sie beides besteht oder nicht.

Wenn die Lehrperson das Probe- und Berufsbildungsjahr bestanden hat, erfolgt die Bestätigung des Arbeitsverhältnisses am 1. September des Schuljahres, das auf das Probejahr folgt. Darauf wird der außerplanmäßige Dienst anerkannt und anschließend wird die Lehrperson in das Gehaltsschema eingestuft. Das bedeutet: Der Lehrperson wird nun ein Dienstalter zugewiesen.

Damit das Schulamt die Bestätigung des Arbeitsverhältnisses – die sogenannte „Bestätigung in der Stammrolle“ – vornehmen kann, muss die Lehrperson um die Anerkennung der außerplanmäßig geleisteten Dienste ansuchen.

Die Vorlagen dazu sind im Sekretariat erhältlich (Mitteilung vom 06.09.2006) oder unter [www.provinz.bz.it/schulamt/service](http://www.provinz.bz.it/schulamt/service) zu finden.

Die originale Erklärung bleibt an der Schule, eine Kopie wird jeweils an das Schulamt und an das Pensionssamt für das Lehrpersonal weitergeleitet.

## Die Anerkennung der außerplanmäßigen Dienste

Die Anerkennung der Dienste ist durch Artikel 485 und folgende des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297 und durch Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 14 des Gesetzes vom 3. Mai 1999, Nr. 124 geregelt.

Bei der Anerkennung der Dienste werden die folgenden Dienstzeiten berücksichtigt:

- Die Dienstzeiten, die vor dem Abschluss des unbefristeten Arbeitsvertrages an staatlichen Schulen geleistet wurden, die sogenannten „außerplanmäßigen Dienste“.
- Die Dienstzeiten, die nach der Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis geleistet wurden. Hier ist zu präzisieren, dass die Lehrperson bereits mit dem Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages in jeder Hinsicht den Status einer Stammrollenlehrperson einnimmt, und nicht erst mit Bestätigung in der Stammrolle. Das heißt, dass das Probejahr bereits zu den planmäßigen Dienstzeiten zählt.

Für die Anrechnung der außerplanmäßigen Dienste für die Laufbahn müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Lehrperson muss im jeweiligen Schuljahr mindestens 180 Tage Dienst geleistet haben. Dazu zählen der Sonntag sowie der unterrichtsfreie Wochentag und beispielsweise auch die obligatorische Abwesenheit aus Mutterschaftsgründen, Eltern-

zeit, alle bezahlten Abwesenheiten. Auch der Dienst, der ab 1. Februar ohne Unterbrechung bis zum Ende des Unterrichts geleistet wurde – einschließlich der Teilnahme an den Prüfungen – zählt als ganzes Schuljahr:

- Nicht gerechnet werden die Wartestände ohne Bezüge wie zum Beispiel der Wartestand für Bedienstete mit Kindern oder der Wartestand aus Familiengründen.
- Die Lehrperson muss die Dienstjahre mit gültigem Studientitel für das jeweilige Fach geleistet haben. Hat das Unterrichtsministerium die Anerkennung des Studientitels ausgestellt, so gilt das Ausstellungsdatum für die Berechnung der Dienstjahre.
- Die Lehrperson muss ihren Dienst ohne Beanstandung geleistet haben.
- Die Lehrperson kann auch um die Anerkennung des Militär- oder Zivildienstes ansuchen.

Gemäß Dekret des Landeshauptmannes vom 28. November 2006, Nr. 68 kann eine Lehrperson auch die Anerkennung der Berufserfahrung beantragen, die sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben hat. Dieser Dienst ist dem Lehrdienst in Italien gleichgestellt, wenn er eine Lehrtätigkeit beinhaltet, die ohne Beanstandung und mit der im jeweiligen Staat vorgeschriebenen Berufsberechtigung an Schulen geleistet wurde, die den staatlichen Schulen in Italien entsprechen. Unter [www.provinz.bz.it/schulamt/service](http://www.provinz.bz.it/schulamt/service) finden Sie die entsprechende Vorlage.

Gleichzeitig mit der Bestätigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses erfolgt die Anerkennung der außerplanmäßigen Dienste. Wenn mehr als vier Jahre außerplanmäßiger Dienst geleistet wurden, werden vier Jahre zur Gänze anerkannt und die restlichen Jahre werden gedrittelt: Das bedeutet, dass 2/3 davon – das sind acht Monate pro Jahr – sofort für die Berechnung des Dienstalters berücksichtigt werden. Auf diese Weise entsteht das sogenannte juristisch-ökonomische Dienstalter. Die Weiterentwicklung der Laufbahn und die Zuerkennung der nächst höheren Gehaltspositionen erfolgt aufgrund dieses Dienstalters.

Das restliche Drittel – das so genannte ökonomische Dienstalter – wird berücksichtigt, sobald ein Lehrer oder eine Lehrerin 18 Jahre in der Grund- und Mittelschule oder 16 Jahre in der Oberschule erreicht. Das ökonomische Dienstalter, das bei Bestätigung in der Stammrolle entstanden ist, wird zum juristisch-ökonomischen Dienstalter hinzugerechnet (Artikel 4 Absatz 3 des D.P.R. 399/88). Demzufolge gibt es ab diesem Datum nur noch ein juristisch-ökonomisches Dienstalter.

## Die Einstufung in die Gehaltstabelle

Das Gehaltsschema laut Tabelle B des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages vom 4. August 1995 sieht Gehaltspositionen vor. Die jeweiligen Gehaltspositionen erstrecken sich über einen Zeitraum von sechs bis sieben Jahren, mit Ausnahme der 1. Gehaltsposition, die eine Dauer von nur drei Jahren hat. Jeder Gehaltsposition ist ein bestimmtes Grundgehalt zugeordnet.

| Gehaltsposition | Dienstalter | Verbleib in der Gehaltsposition |
|-----------------|-------------|---------------------------------|
| 1.              | 0-2 Jahre   | 3 Jahre                         |
| 2.              | 3-8 Jahre   | 6 Jahre                         |
| 3.              | 9-14 Jahre  | 6 Jahre                         |
| 4.              | 15-20 Jahre | 6 Jahre                         |
| 5.              | 21-27 Jahre | 7 Jahre                         |
| 6.              | 28-34 Jahre | 7 Jahre                         |
| 7.              | 35 Jahre    | bis Dienstaustritt              |

Aufgrund des bei der Einstufung errechneten Dienstalters wird die Lehrperson nun in eine der obigen Gehaltspositionen eingeordnet. Mit dieser Gehaltsposition beginnt nun die Laufbahnentwicklung. Mit steigendem Dienstalter klettert also die Lehrperson in der Gehaltstabelle nach oben. Der Aufstieg in die nächste Gehaltsposition wird durch unbezahlte Wartestände, unbezahlte Sonderurlaube und unbezahlte Abwesenheiten verschoben. Mit jedem Wechsel in der Gehaltsposition steigt folglich auch das Grundgehalt der Lehrperson.

Für das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag an der Grundschule wurde die Laufbahn bis 31. Dezember 1998 in Anwendung der Mehrbewertung für den im Grenzgebiet geleisteten Dienst laut Königlichem Dekret Nr. 1127/32 berechnet. Ab 1. Jänner 1999 wurde gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 448/98 diese Mehrbewertung abgeschafft.

## Zwei Fallbeispiele

**1. Fall:** Eine Lehrperson wird in die Stammrolle aufgenommen und leistet das Probejahr mit positiver Bewertung ab. Sie kann nun um die Anerkennung der außerplanmäßigen Dienste ansuchen. Die Lehrperson hat vor der Aufnahme in die Stammrolle vier Jahre Dienst mit befristeten Aufträgen („Supplenzen“) geleistet. Der Lehrperson werden die vier Jahre an außerplanmäßigem Dienst zur Gänze anerkannt und zusammen mit dem einen Jahr mit unbefristetem Arbeitsvertrag (Probejahr) weist sie bei der Bestätigung in der Stammrolle ein Dienstalter von fünf Jahren auf. Sie wird also mit fünf Dienstjahren in die 2. Gehaltsposition eingestuft.

**2. Fall:** Eine Lehrperson hat sechs Jahre lang als Supplenzlehrerin gearbeitet. Hier kommt nun die Drittelung der außerplanmäßigen Dienstjahre zur Anwendung: Die ersten vier Dienstjahre werden zur Gänze angerechnet, das 5. und das 6. Jahr werden gedrittelt und zählen jeweils nur zu acht Monaten pro Schuljahr für das juristisch-ökonomische Dienstalter. Somit steht der Lehrperson bei Bestätigung in der Stammrolle das folgende Dienstalter zu:

- 1 Jahr Dienst in der Stammrolle (Probejahr)
- plus 4 Jahre an außerplanmäßigen Diensten (zählen zur Gänze)
- plus 1 Jahr und 4 Monate an außerplanmäßigen Diensten (=  $\frac{2}{3}$  des 5. und 6. Dienstjahres)

Insgesamt wird der Lehrperson also ein Dienstalter von sechs Jahren und vier Monaten für das juristisch-ökonomische Dienstalter anerkannt und acht Monate (entstanden durch die Drittelung) stehen der Lehrperson nur für das ökonomische Dienstalter zu. Das durch die Drittelung entstandene ökonomische Dienstalter wird Lehrpersonen der Oberschule nach Vollendung des 16. Dienstjahres und Lehrpersonen der Grund- und Mittelschulen nach Vollendung des 18. Dienstjahres zum juristisch-ökonomischen Dienstalter hinzugerechnet

### Stephan Tschigg

Direktor des Amtes für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals

# Aus dem Obersten Schulrat

## Vollversammlung am 27. März 2008

Minister Fioroni hat am Beginn seiner Amtszeit die technischen Oberschulen und die Lehranstalten als drittes Standbein der sekundären Bildungseinrichtungen neben den Lyzeen und der Berufsbildung bestätigt. Das Biennium der Lehranstalten wurde zwar um einige Unterrichtsstunden gekürzt, wobei der so genannte Förderunterricht gestrichen wird, aber das Ministerium wollte diesen Schultyp in seinem Einflussbereich lassen. Bis heute gibt es allerdings noch keine endgültige Einigung mit den Regionen, denen ja die berufliche Ausbildung zusteht.

Vier Kommissionen haben bis zur Regierungskrise im Februar 2008 an den wesentlichen Grundlinien und an der Ausrichtung der technischen Oberschulen und Lehranstalten gearbeitet. Die Dokumente der einzelnen Kommissionen konnten nicht vollständig ausgearbeitet werden, aber alle waren sich einig über die grundsätzlichen Aussagen. Der Oberste Schulrat wurde ersucht, ein Gutachten zu den Dokumenten auszuarbeiten, da die Materie noch innerhalb Juli dieses Jahres geregelt werden müsste.

### Reduzierung der Fachrichtungen

Im Obersten Schulrat äußerten sich die einzelnen Gruppierungen bei der Erarbeitung des Dokuments positiv zur grundsätzlichen Aufwertung des praktischen und technischen Wissens und zur Arbeit sowie zur geplanten Reduzierung der Fachrichtungen, von denen es bisher nur eine wenig aussagekräftige Liste gibt. Die Unterscheidung zwischen den beiden Schultypen, was die wesentliche Ausrichtung und die Festlegung der Abgangsprofile betrifft, schließt Überschneidungen nicht aus. Unklarheit herrscht auch noch in Bezug auf die Ablegung von Fachprüfungen nach drei Schuljahren und Diplomprüfungen nach vier Schuljahren in den auf fünf Schuljahre ausgelegten Lehranstalten in jenen Regionen, wo die berufliche Ausbildung fehlt. Mit den Regionen muss bald eine Einigung erzielt werden, was das Bildungsangebot im Oberschul- und Berufsschulbereich sowie die weiterführenden Kurse und die höhere technische Bildung betrifft. Es muss sichergestellt werden, dass alle Regionen ein Technologisches Zentrum errichten.

Nicht einverstanden erklärt sich der Oberste Schulrat mit der angedachten internen und externen „Governance“ der Schulen. Große Skepsis wird über die Verwirklichung geäußert. Da das Gesetz 40/2007 keine zusätzlichen Mittel für die Umsetzung vorsieht, wird wieder darauf aufmerksam gemacht, dass es Ressourcen für Neuerungen, für das funktionale Plansoll, für die Anpassung der Schulgebäude, die Ausstattung sowie die Weiterbildung der Lehrpersonen braucht.

### Gestaltung der Stundentafel

Im Detail gab es längere Diskussionen zur Anhebung der flexiblen Gestaltung der Stundentafel im Triennium um 20 Prozent. Diese sollte in den technischen Oberschulen auf maximal 30 Prozent und in den Lehranstalten auf maximal 35 Prozent erhöht werden können, wobei die damit verbundenen Lehrstellen den Schulen im funktionalen Plansoll zur Verfügung gestellt werden müssten. Die Festlegung der Stundentafel müsste im Biennium die Orientierung erleichtern und fördern, aber auf der anderen Seite auch noch einen Schulwechsel ermöglichen. Weitere Punkte des zehn Seiten umfassenden Gutachtens: verstärkter experimenteller Zugang zum Wissen durch mehr didaktische Tätigkeiten im Labor, Praktika, Zusammenarbeit mit den Betrieben, Übungsfirmen, Teamarbeit, Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen, Anpassung der Lernhalte in den einzelnen Fächern, Bildungskredite, Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Evaluation.

Der Oberste Schulrat hat weiters ein positives Gutachten verabschiedet zur Anpassung des Schulkalenders aufgrund der Einführung der vierten schriftlichen Prüfung bei der Abschlussprüfung der Mittelschule (17. Juni und Ersatztermine). Für die Zusammensetzung der entsprechenden Prüfungskommissionen sollten auch Direktorinnen und Direktoren der Oberschulen als Präsidentinnen und Präsidenten eingesetzt werden können, da die Trennung zwischen Ober- und Unterstufe aufgehoben wurde.

### Franz Josef Oberstaller

*Vertreter der deutschen Schule im Obersten Schulrat*